

8. Ist der Bevollmächtigte, der im Namen seines Machtgebers auf Grund seiner Vollmacht einen notariellen Vertrag abgeschlossen hat, als Veranlasser der Beurkundung zur Zahlung der Stempelsteuer verpflichtet?

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 § 12 Buchst. a.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 24. März 1911 i. S. B. (Rl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII 325/10.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat zu Protokoll des Notars B. zu Charlottenburg vom 2. Oktober 1907 als Bevollmächtigter des Rentners R. und des Rittergutsbesitzers Kr. mit dem Zivilingenieur A. einen Vertrag, betr. die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, geschlossen. Das Stammkapital betrug 100 000 M.; gleichzeitig wurde die Einbringung eines Grundstücks im Werte von 40 000 M. beurkundet. Der Notar verwendete 20 M. Stempel. Das Hauptzollamt forderte vom Kläger, der die Aufnahme der notariellen Verhandlung veranlaßt habe, im Hinblick auf Tarif-Nr. 25 a, c zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 einen ferneren Stempelbetrag von 380 M. nebst 0,05 M. Postgebühr. Der Kläger erhob gegenüber diesem Verlangen gegen den Fiskus Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß diesem kein Recht zustehe, von ihm an Stempelsteuer und Postgebühr den Betrag von 380,05 M. zu erheben. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klagantrage. Das Kammergericht wies auf dessen Berufung die Klage ab. Die Revision des Klägers ist erfolglos geblieben.

Gründe:

„Es handelt sich für die Revisionsinstanz ... lediglich um die Frage, ob der Bevollmächtigte, der auf Grund seiner Vollmacht im Namen des Machtgebers einen notariell beurkundeten Vertrag abgeschlossen hat, zur Zahlung des Stempels verpflichtet ist. Das Kammergericht bejaht die Frage, und es muß seinen Ausführungen im wesentlichen zugestimmt werden. Den Kreis der zur Zahlung der Stempelsteuer Verpflichteten (der eigentlich Verpflichteten im Gegensatz zu den neben ihnen haftbaren Personen) begrenzt der § 12 des Stempelsteuergesetzes. Er behandelt unter der Buchstabenbezeichnung a, b, c die verschiedenen Arten von Urkunden, und zwar unter a die öffentlichen Urkunden, unter b und c die Privaturlunden, die in einseitige Verpflichtungen und Erklärungen, sowie in Verträge geschieden werden. Im gegenwärtigen Falle kommt eine öffentliche Urkunde in

Betracht: der vom Notar B. aufgenommene Vertrag vom 2. Oktober 1907. Nach § 12a sind zur Zahlung der Stempelsteuer verpflichtet „bei den von Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, aufgenommenen Verhandlungen oder erteilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen, Auszügen und Genehmigungen aller Art diejenigen, auf deren Veranlassung die Schriftstücke aufgenommen oder erteilt sind.“ Die Entscheidung hängt hiernach davon ab, ob gesagt werden muß, daß bei einem notariellen Vertragschlusse der Bevollmächtigte die Aufnahme der Urkunde veranlaßt habe. Über die Bedeutung des Wortes „veranlassen“ geben die Gesetzesmaterialien keinen Aufschluß. Das Stempelgesetz vom 7. März 1822 bezeichnete im § 22 Abs. 3 bei einseitigen Verträgen, Erklärungen und Verpflichtungen nur den Aussteller, bei mehrseitigen Verträgen alle Teilnehmer als Kontravenienten, hob also die Fälle, in denen die stempelspflichtige Urkunde unter Mitwirkung einer Behörde oder eines Beamten zustande kam, nicht besonders hervor. So viel ist zunächst sicher, daß der Wortlaut des Gesetzes zu einer einschränkenden Auslegung nicht nötigt. Wer durch sein Ansuchen die Tätigkeit des Notars in Bewegung setzt, ihn hierzu bestimmt, gibt den Anlaß dazu, daß die Verhandlung über den Vertrag protokolliert wird, und in diesem Sinne ist gewiß auch Veranlasser der Bevollmächtigte, der die Dienste des Urkundsbeamten in Anspruch nimmt. Auf seine Handlung und seine Erklärung ist die Aufnahme des Aktes zurückzuführen. Wichtig ist, daß er nicht in eigenem Namen und nicht in eigenem Interesse den Notar angeht, und es fragt sich deshalb weiter, ob aus diesem Grunde eine wörtliche Auslegung des Gesetzes abzulehnen ist. Hier kommt indessen in Betracht, daß das Stempelgesetz nicht die privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem Vertreter und dem Vertretenen, auch nicht zwischen diesen Personen und dem Notar zu regeln hatte, sondern daß Gegenstand der Vorschrift die Feststellung des öffentlichrechtlichen Schuldverhältnisses der Beteiligten zum Staate war, und daß dabei in erster Linie das Interesse des Fiskus an dem gesicherten Eingange der Stempelabgabe und an der Vereinfachung des Einziehungsgeschäfts maßgebend sein mußte. Mit Recht weist das Kammergericht darauf hin, daß dieses Interesse gefährdet wäre, wenn der Bevollmächtigte als Stempelschuldner auszuscheiden hätte. Die Verpflichtung des vielleicht

schwer oder gar nicht faßbaren Machtgebers und die Haftung des Notars nach den §§ 13, 15 des Stempelgesetzes reichen nicht in allen Fällen aus, um dem Steueranspruch die Erfüllung zu gewährleisten. Wenn unter diesen Umständen das Gesetz sich eines dehnbaren, nicht technisch-juristischen Ausdrucks bedient, so ist die Annahme geboten, daß dies in der Absicht geschehen sei, um jenes Interesse des Fiskus zu schützen, und es ist die Auslegung der Steuervorschrift zu billigen, die dem Wortlaut und dem Zwecke des Gesetzes gerecht wird. Danach ist klar, daß der zivilrechtliche Standpunkt der offenen Stellvertretung, der die Wirkungen der Handlungen und Erklärungen des Bevollmächtigten in der Person des Machtgebers entstehen läßt, bei der Betrachtung der stempelrechtlichen Normen über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe nicht entscheiden kann. Knüpft das Gesetz diese Verbindlichkeit lediglich an den Tatbestand an, daß die als Schuldner gekennzeichnete Person die Aufnahme der notariellen Verhandlung veranlaßt habe, so erfüllt sich dieser Tatbestand in der Person des Bevollmächtigten, wobei dahingestellt bleiben kann, ob dies auch für die Person des Machtgebers zutrifft, und wer in den weiteren Fällen öffentlicher Beurkundung als Veranlasser anzusehen ist. Dem Kammergericht ist auch darin beizutreten, daß der § 13 Buchstabe b des Stempelsteuergesetzes der hier gebilligten Auslegung eine gewisse Stütze bietet. Er erklärt als haftbar gewisse rechtsfähige Gesellschaften für die Stempel, welchen die von ihren Vorständen oder Geschäftsführern in ihrem Auftrage oder Namen erteilten Verhandlungen unterliegen. Die Begründung zu dieser Vorschrift ergibt nur, daß der Fiskus gegen mögliche Stempelausfälle gedeckt sein wollte. Aber sie läßt nach ihrer allgemeinen und insoweit klaren Fassung so viel als die Anschauung des Gesetzes erkennen, daß keinesfalls die Vertreter der erwähnten Gesellschaften als Stempelschuldner ganz außer Betracht zu bleiben hätten, wenn auch im übrigen die Tragweite der Vorschrift zweifelhaft sein kann. Daß sie auch Bevollmächtigte, nicht bloß gesetzliche Vertreter, im Auge hat, deutet der Hinweis auf den Auftrag an. Wenn das Gesetz die Haftbarkeit der vertretenen Gesellschaften ausspricht, so muß es die Vertreter als mögliche Stempelschuldner angesehen haben, und auch dies rechtfertigt eine den Bevollmächtigten umfassende Auslegung des Ausdrucks „veranlassen“ in § 12a des Stempel-

gesetzes. Daß der § 13b nur die verdeckte (mittelbare) Stellvertretung behandle, wie die Revision meint, kann angesichts des Wortlauts der Bestimmung nicht zugegeben werden. Ob im übrigen auch gesetzliche Vertreter, z. B. Vormünder, von der Stempelpflicht aus § 12a getroffen werden, war nicht zu entscheiden. Wenn der Begriff des „Antragstellers“ nach § 1 des preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910 enger ausgelegt wird,

vgl. Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 34 S. 39; Mügel, Kommentar 6. Aufl. S. 24 Num. 4,

so kommt dies für das Stempelgesetz nach dem Erörterten nicht in Betracht.“ . . .